

# RS OGH 1977/4/19 4Ob64/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1977

## Norm

DHG §2

## Rechtssatz

War das Verhalten eines Arbeiters auf einer Baustelle einem Arbeitskollegen gegenüber zwar provokant, aber keineswegs derart, daß es von diesem als bedrohlich und gefährlich beurteilt werden mußte, so kann ihm nicht grobe Fahrlässigkeit an der Herbeiführung einer durch massive Tätigkeiten des anderen Arbeitskollegen entstandenen erheblichen Verletzung und der dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit angelastet werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/77  
Entscheidungstext OGH 19.04.1977 4 Ob 64/77  
Veröff: Arb 9580

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0054537

## Dokumentnummer

JJR\_19770419\_OGH0002\_0040OB00064\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)